

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**OMS Hygiene- und Technikerservice GmbH**  
**Stand: Februar 2016**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, sowohl für Angebote als auch für Kaufverträge und sonstige Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen zwischen der OMS Hygiene- und Technikerservice GmbH als Auftragnehmer (im Folgenden „Auftragnehmer“) und dem Besteller (im Folgenden „Auftraggeber“).
- 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Lieferung von Produkten gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3. Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese AGB sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

**2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Ein Vertrag kommt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, welche vom Auftraggeber gegengezeichnet wurde, zustande.
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
- 2.3. Diese AGB gelten auch für alle mit einem Vertrag zusammenhängenden Nachlieferungen.

**3. Pläne, Unterlagen und Schutzrechte**

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen und dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.2. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher

schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen.

- 3.3. Alle Rechte an, vom Auftragnehmer gefertigten, Werkzeugen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu.
- 3.4. Der Auftraggeber darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen und Schutzrechte, des Herstellers und/oder Auftragnehmers nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und nur im Interesse des Auftragnehmers verwenden.

**4. Verpackung**

Mangels abweichender Vereinbarung

- a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung
- b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Produkte auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, und wird nur nach Vereinbarung zurückgenommen.

**5. Gefahrenübergang und Lieferkondition**

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, gelten die Produkte "ab Werk" (EXW) des Auftragnehmers oder seiner Sublieferanten verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.2. Im Übrigen gelten die INCOTERMS 2010 der International Chamber of Commerce (ICC) als vereinbart.

**6. Lieferfrist**

- 6.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - a) Datum der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber und Auftragnehmer;
  - b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen, finanziellen und sonstigen Voraussetzungen;
  - c) Datum, an dem der Auftragnehmer eine zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine vom Auftraggeber beizubringende Zahlungssicherstellung zugunsten des Auftragnehmers eröffnet ist.
- 6.2. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Auftrages ist der Auftragnehmer berechtigt, den Liefertermin neu zu bemessen.

- 6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und diese in Rechnung zu stellen.
- 6.4. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Auftragnehmers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 13 darstellt, so gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart.
- 6.5. Hat der Auftragnehmer einen Lieferverzug verschuldet, so ist der Auftraggeber berechtigt nach einer Nachfrist von 4 Wochen für jede vollendete weitere Verzugswoche eine Verzugsponale iHv 0,5% des Preises der verspätet gelieferten Produkte, maximal aber 5% des Preises der verspätet gelieferten Produkte zu verlangen. Diese Vertragsstrafe gilt als pauschaler Schadenersatz. Dem Auftraggeber steht die oben genannte Verzugsponale nicht zu, wenn die Montage, trotz vorhergehenden Lieferverzuges, rechtzeitig abgeschlossen wird.
- 6.6. Nimmt der Auftraggeber die vertragsgemäß bereitgestellten Produkte nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers verschuldet, so kann der Auftragnehmer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
- 6.7. Lieferungen sind, auch wenn sie nicht wesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Mängelrechte entgegenzunehmen.

## 7. Preise

- 7.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk des Auftragnehmers (EXW) (gemäß Incoterms 2010) ohne Verladung, Steuern, Zölle und Abgaben.
- 7.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung durch den Auftragnehmer, sofern nicht AGB OMS Objekt Management Service GmbH 2/4 schriftlich anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so gehen diese Erhöhungen zu Lasten des Auftraggebers.

## 8. Zahlung

- 8.1. Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind 10% der gesamten Auftragssumme unmittelbar nach Auftragserteilung, 40% nach Bestellung der Produkte beim Lieferanten des Auftragnehmers, 30% bei Montagebeginn, 15%

nach Fertigstellungsmeldung und 5% bei Übernahme fällig.

- 8.2. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung oder mit der Beibringung von Zahlungssicherheiten wie Bankgarantien und dgl. oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Auftragnehmer entweder
- a) auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
    - i. die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
    - ii. eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
    - iii. den ganzen noch offenen Auftragspreis fällig stellen und
    - iv. sofern auf Seiten des Auftraggebers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 13 der gegenständlichen AGB vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen, oder
  - b) unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. In diesem Fall hat der Auftraggeber über Aufforderung des Auftragnehmers bereits gelieferte Produkte dem Auftragnehmer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Produkte zu leisten sowie alle im Zusammenhang mit dem Rücktritt vom Vertrag entstehende Schäden zu ersetzen.
  - c) Der Auftraggeber hat jedenfalls dem Auftragnehmer als weiteren Verzugschaden die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.
- 8.3. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die gelieferten Produkte bleiben insbesondere im Hinblick auf etwaige Auftragsfinanzierungen bzw. gestreckte Zahlungsziele Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung. Zahlungsverzug berechtigt den Auftragnehmer durch seine uneingeschränkte Verfügungsmacht, jederzeit zur Abholung der gelieferten Produkte. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers geltend zu machen und ihn davon unverzüglich zu verständigen. Die Bedingungen dieses Punktes gelten für diesen Auftrag und für alle weiteren Aufträge des

Auftraggebers, die schriftlich, mündlich oder telefonisch erteilt werden.

9.2. Werden die Produkte durch den Auftraggeber an einen Dritten veräußert, so steht dem Auftragnehmer der Anspruch auf die Gegenleistung zu. Zu diesem Zweck tritt hiermit der Auftraggeber schon jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten mit sämtlichen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab, sodass es bei Entstehung dieser Forderungen keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen dem Auftragnehmer seinen Abnehmer zu benennen und seinem Abnehmer die erfolgte Abtretung bekanntzugeben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen oder die Produkte zurückzunehmen. Im Falle der Veräußerung an einen Dritten ist der Auftraggeber verpflichtet, seinem Abnehmer einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen.

9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten vorzunehmen oder von hierzu autorisiertem Fachpersonal auf seine Kosten vornehmen zu lassen und entsprechend betriebsüblichen Handhabung gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe der Saldoforderung des Auftragnehmers, zuzüglich Verzugszinsen, jedenfalls aber in Höhe des Wertes der Produkte als an den Auftragnehmer abgetreten.

## **10. Gewährleistung**

- 10.1. Für Sach- und Rechtsmängel an den gelieferten Produkten leistet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:
- 10.2. Haftung für Sachmängel: Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, geringfügige Änderungen an den gelieferten Produkten vorzunehmen, vorausgesetzt, dass die Funktion der Produkte insbesondere im Hinblick auf die Gebrauchsfähigkeit dadurch nicht geschmälert wird.
- 10.3. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den

Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

- 10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 6 Monate, für unbewegliche Sachen 1 Jahr ab Lieferung / Leistung.
- 10.5. Der Auftraggeber kann sich auf die Gewährleistung nur berufen, wenn er Mängel unverzüglich und schriftlich gemäß Art. 11.3 gerügt hat.
- 10.6. Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Auftragnehmer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 10.7. Lässt sich der Auftragnehmer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Auftraggeber, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Produkte oder Teile an den Auftraggeber erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird oder gemäß Lieferkondition des zugrundeliegenden Vertrages vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 10.8. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Produkte oder Teile stehen dem Auftragnehmer zur Verfügung.

## **11. Haftung**

- 11.1. Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 1 Jahr nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

## **12. Höhere Gewalt**

- 12.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf sind als Ereignisse Höherer Gewalt anzusehen.
- 12.2. Die durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Partei hat die andere Partei innerhalb von 7 Tagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung zu informieren.
- 12.3. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um einen angemessenen Zeitraum jedenfalls aber um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.
- 12.4. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Auftraggeber und Auftragnehmer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Auftragnehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

### **13. Datenschutz und Geheimhaltung**

- 13.1. Der Auftragnehmer und die mit ihm verbundenen Unternehmen sind berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs, sowie im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen stehenden Daten zu speichern, zu übermitteln, zu verarbeiten und zu löschen.
- 13.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche vom Auftragnehmer erhaltene oder zugänglich gemachte Daten und Informationen geheim zu halten, nur für vertragsgegenständliche Zwecke zu nutzen und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind alle Informationen welche
  - a) zum Zeitpunkt der Mitteilung durch den Auftragnehmer allgemeiner Wissensstand sind oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung allgemeiner Wissensstand werden,
  - b) zum Zeitpunkt der Mitteilung dem Auftraggeber bereits bekannt sind und weder direkt noch indirekt vom Auftragnehmer erlangt wurden, vorausgesetzt dies ist vom Auftraggeber nachweisbar,

- c) der Auftraggeber von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhält.

### **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages ungültig, undurchsetzbar, unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige, undurchsetzbare, unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

### **15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 15.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden vor dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Sitz des Auftragnehmers in Wels, Oberösterreich, endgültig entschieden.
- 15.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).